

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Bibliothek der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Vom 12. November 1991 (mit Änderungen vom 27.07.1993)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 32 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW.S.144), hat die Universität-Gesamthochschule-Paderborn ¹⁾ die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek erlassen:

§ 1 - Rechtsstellung und Gliederung der Universitätsbibliothek

- (1) Die Universitätsbibliothek (UB) ist eine zentrale Betriebseinheit der Hochschule im Sinne der §§ 32 und 33 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) unter der Verantwortung des Senats.
- (2) Die UB gliedert sich in die Zentralbibliothek und die bibliothekarischen Einrichtungen in den Abteilungen Höxter, Meschede und Soest.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Die UB ist eine Dienstleistungseinrichtung zur Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule. Daneben steht sie sonstigen Personen zur Information und Weiterbildung zur Verfügung.
- (2) Die UB erfüllt ihre Aufgaben, indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten insbesondere
 - a. für die Hochschule Druckschriften und auf anderen Medien gespeicherte Informationsmittel beschafft, verwaltet und erschließt;
 - b. ihre Bestände zur Benutzung in ihren Räumen bereitstellt;
 - c. geeignete Maßnahmen zur Sicherung ihrer besonders wertvollen Bestände trifft;
 - d. einen Teil ihrer Bestände zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume ausleiht;
 - e. am Ort nicht vorhandene Literatur aus auswärtigen Bibliotheken gemäß der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken und den Richtlinien für den internationalen Leihverkehr besorgt;
 - f. ihre allgemein ausleihbaren Bestände dem deutschen und internationalen Leihverkehr zur Verfügung stellt;
 - g. aufgrund ihrer Kataloge und Bestände Auskünfte erteilt;
 - h. die Nutzung von externen Datenbanken vermittelt;
 - i. den Hochschulschriftentausch durchführt;

- j. die Ausbildung ihr zugewiesener Praktikantinnen/Praktikanten übernimmt.

§ 3 - Leitung der Universitätsbibliothek

- (1) Die UB wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einer/einem hauptamtlichen Leiterin/Leiter, die/der die Befähigung zum höheren Bibliotheksdienst besitzen muss, geleitet. Die Hochschule hat ein Vorschlagsrecht. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden. Hierzu gehören insbesondere diejenigen Fälle, in denen Entscheidungen im Benehmen mit der Bibliothekskommission zu treffen sind.
- (2) Die Leiterin/der Leiter ist Vorgesetzte/Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die der UB zugewiesen sind.

§ 4 - Bibliothekskommission

- (1) Nach Maßgabe der Grundordnung wird eine Bibliothekskommission gebildet.

Ihr gehören an

1. sieben Professorinnen/Professoren,
 2. zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 3. zwei Studentinnen/Studenten,
 4. eine/ein nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin/nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter,
 5. eine/ein Mitarbeiterin/Mitarbeiter aus dem Bereich der UB,
 6. die Leiterin/der Leiter der UB mit beratender Stimme,
 7. die Leiterinnen/Leiter der Dezernate der UB mit beratender Stimme,
 8. die/der Frauenbeauftragte der UB mit beratender Stimme.
 9. Die Mitglieder nach Nr. 1 - 5 werden nach Gruppen getrennt vom Senat gewählt.
- (2) Die Bibliothekskommission kann Mitglieder der Hochschule zeitweise oder auf Dauer zur beratenden Teilnahme hinzuziehen.
 - (3) Die Bibliothekskommission gibt den zuständigen Stellen der Hochschule Empfehlungen in Bibliotheksangelegenheiten. Dazu zählen insbesondere:
 10. die Verwendung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Literaturbeschaffungsmittel, insbesondere ihre Verteilung auf die Fachbereiche und Einrichtungen,
 11. das Verfahren bei der Literaturlauswahl,
 12. die jährlichen Anmeldungen zum Haushalt,

13. die Personal-, Bestands- und Raumentwicklungsplanung,
14. die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der UB,
15. die Öffnungszeiten,
16. die Ausleihbeschränkungen,
17. die Labor-Apparate,
18. die Leihfristen.

§ 5 - Literatúrauswahl

UB und Fachbereiche oder Einrichtungen arbeiten bei der Auswahl der zu beschaffenden Literatur zusammen.

Die Literatúrauswahl erfolgt in der Regel in Zusammenarbeit zwischen den von den Fachbereichen und Einrichtungen zu benennenden Bibliotheksbeauftragten und den Fachreferentinnen/Fachreferenten der UB.

Bei der Auswahl von Literatur, die mehrere Fachgebiete berührt, sollen die zuständigen Fachreferentinnen/Fachreferenten und Bibliotheksbeauftragten zusammenwirken.

Die Vorschläge der Fachbereiche und Einrichtungen sind von der UB zu berücksichtigen, soweit dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Die UB ist bei Zurückweisung von Vorschlägen gegenüber den Fachbereichen und Einrichtungen begründungspflichtig.

§ 6 - Begründung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Wer die UB benutzen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin/dem Benutzer und der UB, dessen Inhalt durch diese Benutzungsordnung geregelt ist.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Aushändigung des Benutzer-Ausweises.
- (3) Bei der Beantragung ist ein gültiges amtliches Personaldokument mit Lichtbild und Adressen-Angabe vorzulegen, von Studierenden auch der Studenten-Ausweis.
- (4) Minderjährige können zugelassen werden, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Bei der Zulassung und im Rahmen des weiteren Benutzungsverhältnisses werden die folgenden Daten gespeichert: Name, Vorname, Anschrift(en), Geburtsdatum, entlehene Bücher, Fristen, Vormerkungen, Gebührenschulden.

§ 7 - Inhalt des Benutzungsverhältnisses / Rechte und Pflichten der Benutzerinnen/Benutzer

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer sind berechtigt, Literatur zur Anschaffung vorzuschlagen.

Vorschläge von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule haben ggf. Vorrang.

- (2) Beschwerden und Anregungen sind an die Leiterin/den Leiter der UB zu richten. Die Benutzerin/der Benutzer erhält baldmöglichst Nachricht darüber, wie über ihr/sein Anliegen entschieden worden ist.
- (3) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Ordnung einzuhalten.

In der UB ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten und der Benutzerausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Taschen, Mäntel, Schirme, Gepäck u.ä. dürfen nicht in die Buch- und Lesebereiche mitgenommen werden.
- (5) Mitgebrachte Bücher sind bei Betreten und Verlassen der Bibliotheksräume der Aufsicht unaufgefordert und deutlich sichtbar vorzuzeigen.
- (6) Im Interesse aller Benutzerinnen/Benutzer ist in den Bibliotheksräumen ein Höchstmaß an Rücksicht zu nehmen, jede Störung zu vermeiden und größte Ruhe zu bewahren.

Rauchen, Essen und Trinken ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.

Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.

- (7) Alle Bibliotheksmaterialien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Untersagt sind insbesondere Eintragungen jeder Art, auch Unterstreichungen, Umbiegen von Blättern, Durchzeichnen, Brechen von Tafeln und Karten. Vorsätzliche Beschädigungen oder Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.
- (8) Für verlorengegangene oder beschädigte Bibliotheksmaterialien hat die Benutzerin/der Benutzer, auch wenn sie/ihn ein persönliches Verschulden nicht trifft, Ersatz zu leisten. Kann sie/er ein gleichwertiges Exemplar nicht beschaffen, so hat sie/er den für die Wiederbeschaffung erforderlichen Wert zu ersetzen oder die Kosten einer Reproduktion zu tragen. Für Bedienstete gelten die tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz-Rückgriff.
- (9) Anschriftenänderungen sind der UB unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Der Benutzerausweis ist sorgfältig aufzubewahren. Er ist nicht übertragbar. Der Verlust des Ausweises ist der UB unverzüglich anzuzeigen.

Die Benutzerin/der Benutzer haftet für jeden Schaden, der durch den Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, bis zum Zeitpunkt der Anzeige des Verlustes.

§ 8 - Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Rückgabe des Ausweises und der Löschung der gespeicherten Benutzer-Daten. Vorher hat die Benutzerin/der Benutzer alle entliehenen Bücher zurückzugeben sowie die sonstigen aus der Benutzungsordnung und dem Hochschulbibliotheks-Gebührengesetz entstandenen Pflichten gegenüber der UB zu erfüllen.
- (2) Exmatrikulierte erhalten, wenn sie die UB weiter benutzen wollen, einen Externen-Ausweis.

§ 9 - Ausschluss von der Benutzung

- (1) Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der Leiterin/dem Leiter der UB zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die/der Betroffene ist vorher zu hören.
- (2) Der Ausschluss wird der/dem Betroffenen schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung bekanntgegeben.

§ 10 - Gebühren und Auslagen

Bei der Benutzung der UB werden Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung des Hochschulbibliotheks-Gebührengesetzes erhoben; besondere Auslagen sind zu erstatten.

§ 11 - Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der UB werden von der Leiterin/dem Leiter im Benehmen mit der Bibliothekskommission festgelegt. Bei allen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die Belange von Studium, Lehre und Forschung unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten gefördert werden.
- (2) Aus besonderen Gründen können die Bibliothek oder einzelne ihrer Einrichtungen zeitweilig geschlossen werden. Die Bibliothekskommission ist darüber zu unterrichten.

§ 12 - Semester-Apparate

- (1) Zu Lehrveranstaltungen der Hochschule können für die Dauer eines Semesters Bestände der UB in deren Räumen zu Semester-Apparaten zusammengestellt werden.

Das Nähere regelt die Leiterin/der Leiter der UB.

- (2) Analog kann bei Kongressen, Symposien u.ä. verfahren werden.

§ 13 - Ausleihe aus den Beständen der UB

- (1) Alle in der UB vorhandenen Bestände, die nicht unter die Einschränkungen von § 14 fallen, können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden.
- (2) Die Ausleihe erfolgt unter Vorlage des Benutzerausweises.
- (3) Ohne ordnungsgemäße Ausleihregistrierung dürfen Bücher nicht aus der Bibliothek mitgenommen werden.

§ 14 - Ausleihbeschränkungen

- (1) Nicht ausleihbar sind:
 - a) als absolut präsent gekennzeichnete Bibliotheksmaterialien;
 - b) ungebundene Zeitschriften.
- (2) Beschränkt ausleihbar sind:
 - a) als bedingt präsent gekennzeichnete Bibliotheksmaterialien;
 - b) in Semester-Apparate gestellte Bücher.

Das Nähere regelt die Leiterin/der Leiter der UB im Benehmen mit der Bibliothekskommission.

§ 15 - Sonderausleihe für Forschung und Lehre sowie Laborapparate

- (1) Für Veranstaltungen in Forschung und Lehre, zu deren Durchführung ständig bestimmte Arbeitsbücher benötigt werden, besteht die Möglichkeit der Sonderausleihe entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die/der für die Veranstaltung in Forschung und Lehre Verantwortliche richtet den Antrag an die UB, ihr/ihm für die Zwecke ihrer/seiner Veranstaltung Bücher zum längerfristigen Gebrauch auszuleihen.
- (3) Die Bibliothek überprüft den Antrag und genehmigt ihn, soweit dem nicht berechnigte Interessen anderer Benutzerinnen/Benutzer oder bibliotheksfachliche Gründe entgegenstehen.
- (4) Voraussetzung für die Sonderausleihe eines Buches ist, dass mindestens ein Zweitexemplar beschafft wurde.
- (5) Über Sonderausleihe entlehene Bücher sind Dritten während des Zeitraums der Sonderfrist auch durch Vormerkung nicht zugänglich.
- (6) Die UB kann die Notwendigkeit der Ausleihe dieser Bestände mindestens gegen Schluss eines Semesters oder auch in anderen Abständen überprüfen und sich die Notwendigkeit durch die/den für die betreffende Veranstaltung Verantwortliche/Verantwortlichen bestätigen lassen. Die Bibliothek kann nach diesem Verfahren ausgeliehene Bücher zurückrufen, wenn berechnigte Interessen anderer Benutzerinnen/Benutzer oder bibliotheksfachliche Gründe dies erfordern.

- (7) Für Forschung und Lehre am Arbeitsplatz längerfristig benötigte Nachschlagewerke können nach Beschaffung eines Zweitexemplars unbefristet in Laborapparate ausgeliehen werden.

Einzelheiten regelt die Leiterin/der Leiter der UB im Benehmen mit der Bibliothekskommission.

§ 16 - Leihfrist

- (1) Die Leihfrist für ausgeliehene Bestände wird von der Leiterin/dem Leiter der UB festgelegt.

- (2) Die Leihfrist kann in der Regel verlängert werden.

Die Verlängerung ist aber insbesondere dann ausgeschlossen, wenn das Buch von anderer Seite benötigt wird.

- (3) Die UB kann ausgeliehene Bücher, auch nach bewilligter Fristverlängerung, vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn sie für einen Semester-Apparat oder aus bibliotheksinternen Gründen benötigt werden.

Insbesondere kann sie auch zum Zweck einer Revision die Rückgabe von entliehenen Büchern veranlassen.

- (4) Wird die Leihfrist ohne genehmigte Verlängerung überzogen, werden gemäß Hochschulbibliotheks-Gebührengesetz Fristüberschreitungs-Gebühren erhoben.

Die Fälligkeit der Gebühren ist nicht an den Versand von Mahnungen oder Erinnerungen gebunden.

§ 17 - Vormerkung

- (1) Verliehene Werke können für den Zeitpunkt der Rückgabe zur Entleihung vorgemerkt werden.

- (2) Auf dasselbe Buch werden nicht mehr als drei Vormerkungen angenommen.

- (3) Auskunft darüber, wer ein Buch entliehen hat, darf ohne Einverständnis der/des Betroffenen nicht erteilt werden. Das gilt nicht für Ausleihen nach § 14 Abs. 2 und § 15.

§ 18 - Deutscher und internationaler Leihverkehr

- (1) Literatur, die am Hochschulort nicht vorhanden ist, kann durch die Vermittlung der UB auf dem Wege des Leihverkehrs der Bibliotheken bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden.

- (2) Die Entleihung erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung und ggf. zu den besonderen Bedingungen der verleihenden Bibliothek.

§ 19 - Beachtung von Urheberrechten

- (1) Die Beachtung bestehender Urheberrechte obliegt in jedem Fall der Benutzerin/dem Benutzer.
- (2) Wird die Hochschule wegen Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen von dritter Seite in Anspruch genommen, so ist die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet, die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen.

§ 20 - Haftungsausschluss

Die UB haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die Benutzerinnen/Benutzer in die Bibliothek mitbringen.

§ 21 - Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn in Kraft ^{<2>}. Gleichzeitig tritt die vorläufige Benutzungsordnung vom 08.05.1974, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn, Nr. 14, Jg. 1974, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 15. Mai 1991 Paderborn, den 12.11.1991.

Der Rektor der Universität-Gesamthochschule-Paderborn Professor Dr. H. A. Richard.

^{<1>} Im Text wird für "Universität-Gesamthochschule Paderborn" "Hochschule" gesetzt.

^{<2>} Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn, Nr. 15 (15. November), Jg. 1991 bzw. Nr. 7 (27. Juli), Jg. 1993.